

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Kunststofftechnik Schnitzler GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Bedingungen des Lieferanten und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn der Besteller sie schriftlich anerkannt hat. Als Anerkennung gilt weder das Schweigen des Bestellers noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.

§ 2 Vertragsschluss – Kündigungsrecht – Angebotsunterlagen

- (1) Jede Bestellung ist grundsätzlich und ausnahmslos schriftlich zu bestätigen. Sofern der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich annimmt oder bestätigt, sind wir jederzeit zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Wenn in der Bestellung eine kürzere Annahmefrist angegeben ist, so gilt diese.
- (2) Bis zur vollständigen Leistungserbringung durch den Lieferanten ist der Besteller jederzeit berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Fall hat der Lieferant Anspruch auf angemessenen Ersatz seiner Aufwendungen zuzüglich des auf die erbrachten Leistungen entfallenden, anteiligen Gewinns.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Besteller Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. (4). Erforderlichenfalls wird hierüber noch zusätzlich eine separate „Geheimhaltungsvereinbarung“ von beiden Vertragsparteien abgeschlossen.
- (4) Stellt der Lieferant die Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der Besteller zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen - Rechnungserteilung

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten. Die Rücknahmeverpflichtung für Verpackungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Es handelt sich grundsätzlich um Nettopreise.
- (3) Rechnungen kann der Besteller nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer (ersatzweise die sonst bei der Bestellung mitgeteilten Daten) angeben; sie dürfen nicht der Ware beige packt werden. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Jede Rechnung muss die einzelnen Bestellpositionen nach gelieferter Menge, Einzel- und Gesamtpreis, Bestellnummer, Bestelldatum und, wenn angegeben, die Kostenstelle des Bestellers bezeichnen und den gesetzlichen Formerfordernissen entsprechen. Der Besteller ist berechtigt, Rechnungen, die diesen Maßgaben nicht entsprechen, umgehend ohne sachliche Prüfung zu retournieren. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als beim Besteller eingegangen.
- (5) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung des Kaufpreises auf handelsüblichem Wege zum 25. des der Lieferung folgenden Monats mit 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen rein netto nach Rechnungserhalt.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

- (1) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Wareneingang beim Besteller.
- (2) Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Hinweispflicht des Lieferanten besteht auch dann, wenn das Fehlen von uns zu beschaffender Unterlagen oder einer sonstigen Mitwirkungshandlung eine fristgerechte Lieferung gefährdet.

- (4) Im Falle eines Lieferverzuges ist der Besteller zur Geltendmachung von Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt. Insbesondere ist er berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt der Besteller Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die mögliche Anwendung einer Pönale kann nur erfolgen, wenn diese z.B. in einem separaten Vertragswerk (Rahmen-Liefervertrag, etc.) schriftlich fixiert wurde.
- (5) Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält es sich der Besteller vor, eine Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei dem Besteller auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- (6) Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert.
- (7) Wurde ein Fixtermin vereinbart, so ist der Vertrag automatisch mit der Überschreitung des Termins aufgelöst, es sei denn, wir setzen ausdrücklich eine entsprechende Nachfrist.

§ 5 Dokumente

- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer sowie das Bestelldatum (ersatzweise die sonst bei der Bestellung mitgeteilten Daten) anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Besteller zu vertreten.
- (3) Sofern für eine Lieferung etwaige Dokumente oder Zertifikate (z.B. Werksprüfzeugnisse, Ursprungszeugnisse, etc.) zwingend vorgeschrieben sind oder mit bestellt wurden, müssen diese grundsätzlich und ausnahmslos den Lieferpapieren beigelegt werden bzw. am Tag der Lieferung beim Besteller anderweitig verbindlich eingehen.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Offene Mängel der Lieferung werden durch den Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich angezeigt. Die Rüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 8 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung erfolgt.
- (2) Der Lieferant sichert zu, dass seine Produkte die vom Besteller geforderten Spezifikationen erfüllen. Änderungen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Abstimmung.
- (3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu. Unabhängig davon ist der Besteller berechtigt, vom Lieferanten wahlweise Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die hierfür erforderlichen Mehraufwendungen sind vom Lieferanten zu tragen.
- (4) Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (5) Der Besteller ist nach vorheriger Ankündigung berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder sich anderweitig einzudecken, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind vom Lieferanten zu tragen.
- (6) Das Fehlen vereinbarter Werksprüfzeugnisse oder sonstiger Qualitätsnachweise steht einem Sachmangel gleich.
- (7) Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Zeigt sich innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

§ 7 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos eine Versicherung in angemessener Höhe zu unterhalten und uns diese auf Verlangen nachzuweisen; stehen dem Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritte nicht verletzt werden.
- (2) Der Lieferant stellt den Besteller und seine Kunden auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die dem Besteller in diesem Zusammenhang entstehen.
- (3) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 9 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- (1) Sofern der Besteller dem Lieferanten Teile beistellt, behält sich der Besteller hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) An beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Weitergehende Verpflichtungen nach einer mit dem Lieferanten abgeschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung bleiben zu beachten.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (5) Zu einem Hinweis auf die Geschäftsbeziehung mit uns gegenüber Dritten, insbesondere in seiner Werbung, ist der Lieferant ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- (2) Auf das Vertragsverhältnis zum Lieferanten sowie auf den Vertragsabschluss ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf anzuwenden.
- (3) Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit daneben eine andere Sprache verwendet wird, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- (4) Gerichtsstand für alle aus der Vertragsbeziehung zum Lieferanten entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Geschäftssitz des Bestellers; der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dem Gericht zu verklagen, das für dessen Geschäftssitz oder den Sitz der vertragschließenden Niederlassung zuständig ist.
- (5) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in 96328 Kups Erfüllungsort.